

**Stellungnahme der Geschäftsstelle  
des Deutschen Vereins für öffentli-  
che und private Fürsorge e.V. zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes  
zur Förderung der Freizügigkeit  
von EU-Bürgerinnen und -Bürgern  
sowie zur Neuregelung verschiede-  
ner Aspekte des Internationalen  
Adoptionsrechts**

Stellungnahme (DV 13/18) vom 6. Juli 2018



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

# Inhalt

<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>2. Zu ausgewählten Regelungsbereichen des Referentenentwurfs</b>	<b>3</b>
2.1 Regelungen zum Urkundenverkehr, insbesondere zur Durchführung der EU-Apostillenverordnung (VO 2016/1191)	3
2.2. Regelungen zur Adoption	4
a) <i>Art. 5 GE</i>	4
b) <i>Art. 8 GE</i>	4
c) <i>Art. 10 GE</i>	4
2.3 Ehefähigkeitszeugnisse	5

## 1. Vorbemerkungen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neuregelungen mit Blick auf den internationalen Urkundenverkehr.

Mit Blick auf Auslandsadoptionen bekräftigt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nochmals die Empfehlung des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2014, die Begleitung der Adoption durch eine Fachstelle auch bei Auslandsadoptionen aus Nichtvertragsstaaten grundsätzlich obligatorisch zu machen. Dabei soll die Beratung und Begleitung der Familien vor, während und nach der Adoption durch eine qualifizierte Fachstelle bundesweit sichergestellt und, soweit erforderlich, durch Fortentwicklungen in der deutschen Vermittlungsstruktur flankiert werden, so z.B. durch Sicherstellung der finanziellen Ausstattung der freien Träger.<sup>1</sup>

## 2. Zu ausgewählten Regelungsbereichen des Referentenentwurfs

Die Stellungnahme bezieht sich teilweise auf das Diskussionspapier des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2014. Zudem hat der Deutsche Verein in den vergangenen Jahren die Arbeiten des vom BMFSFJ geförderten Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Adoptionsverfahrens und die dort geführten Diskussionen insbesondere um die Auslandsadoptionsvermittlung begleitet. Diese Arbeiten legen die jetzt angegangenen Regelungen nahe, allerdings wäre eine Regelung aller in diesem Diskussionsprozess diskutierten Punkte in einem Regelwerk wünschenswert gewesen.

### 2.1 Regelungen zum Urkundenverkehr, insbesondere zur Durchführung der EU-Apostillenverordnung<sup>2</sup> (VO 2016/1191)

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die geplanten Neuregelungen im internationalen Urkundenverkehr, da sie eine Erleichterung für alle EU-Bürger/innen darstellen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen: Im Zuge der Umsetzung der VO 2016/1191 sollen Urkunden zum Personenstandsrecht und Führungszeugnisse aus den EU-Mitgliedstaaten in anderen Mitgliedstaaten auch ohne Echtheitserklärung verkehrsfähig werden. So bedarf es im internationalen Urkundenverkehr grundsätzlich keiner Echtheitserklärung mehr, sondern EU-Bürger/innen können auf mehrsprachige Formulare zurückgreifen und diese vorlegen. Nur in Zweifelsfällen soll ein Überprüfungsverfahren stattfinden. Beim Bundesamt für Justiz wird die Ausgabe der mehrsprachigen Formulare konzentriert.

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Ursula Rölke.

<sup>1</sup> Siehe hierzu bereits ausführlich, Diskussionspapier zur Adoption vom 18. Juni 2014, DV 30/13, S. 11 f.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1191>

## 2.2. Regelungen zur Adoption

### a) Art. 5 GE

In Zuge der Umsetzung von Artikel 15 Satz 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens wird das Bundesamt für Justiz (BfJ) als nationale Behörde für die Zwecke des Übereinkommens, insbesondere als Anlaufstelle für die Vermittlung aus dem Ausland angefragter Informationen nach Artikel 15 des Übereinkommens, festgelegt (§ 3 IntFamRVG-E).

Dies liegt nahe, da das BfJ bereits als Zentrale Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen agiert. Gleichzeitig wird hierdurch die Rolle des Bundesamts für Justiz weiter gestärkt.

### b) Art. 8 GE

Artikel 8 GE enthält eine weitere Ausweitung der Zuständigkeit der Zentralen Behörde zur Koordination der internationalen Adoptionsvermittlung: Nach § 2a Abs. 4 Adoptionsvermittlungsgesetz-E soll das Bundesamt für Justiz künftig als Zentrale Behörde für alle Auslandsadoptionen zuständig sein. Anders als bisher kommt es nicht mehr darauf an, ob der Herkunftsstaat des Kindes Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit (HAÜ) ist oder nicht. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass nunmehr eine einheitliche Anlauf- und Koordinierungsstelle auf Bundesebene vorgesehen ist, da dies der Rechtsklarheit und Transparenz, insbesondere gegenüber dem Ausland, dient. Allerdings ist anzumerken, dass – anders als die Ausführungen in der Gesetzesbegründung es nahelegen – die in dieser Vorschrift benannte Aufgabe der Koordination nichts an den Vermittlungsaufgaben der in § 2a Absatz 4 Nummern 1 bis 4 AdVerMiG genannten Stellen ändert.

### c) Art. 10 GE

§ 2 Abs. 1 Adoptionswirkungsgesetz-E sieht ein obligatorisches Anerkennungsverfahren für alle Adoptionen vor, für die nicht eine Bescheinigung nach den Regelungen des Haager Adoptionsübereinkommens vorgelegt werden kann. Zum Anwendungsbereich führt die Begründung des Gesetzesentwurfs (S. 17) aus, dass diese Regelung auf „unbegleitete Adoptionen“ abzielt. Dies sollen solche Adoptionen sein, bei denen keine deutsche Vermittlungsstelle beteiligt war. Kriterien zur Anerkennung solcher ausländischen, unbegleiteten Adoptionen bleiben die allgemeinen Versagungsgründe nach § 109 FamFG.<sup>3</sup>

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt das Anliegen des Gesetzgebers, unbegleitete Adoptionen stärker in den Blick zu nehmen. Hierzu ist die vorgesehene Regelung ein erster Schritt, der dazu beitragen kann, im Interesse der betroffenen Kinder Klarheit und Sicherheit über die Frage der Anerkennung der Adoption herzustellen und Rechtssicherheit für die betroffenen Kinder zu schaffen.

<sup>3</sup> Begründung des Gesetzesentwurfs, S.17.

Darüber hinaus bekräftigt der Deutsche Verein aber seine bereits früher aufgestellte Forderung nach einer obligatorischen Begleitung aller Adoptionen durch eine qualifizierte Fachstelle vor, während und nach der Adoption.<sup>4</sup> Für eine solche Regelung auch unbegleiteter Adoptionen spricht insbesondere, dass in vielen Fällen unklar bzw. nicht feststellbar ist, ob ein Kind überhaupt adoptionsbedürftig ist. Unbegleitete Auslandsadoptionen bergen mithin das Risiko, dass das Kindeswohl des Adoptivkinds nicht von einer Fachstelle durchgehend sichergestellt wird.<sup>5</sup>

Insofern bewertet der Deutsche Verein diese Regelung als ersten Schritt in die richtige Richtung. Auch hier müssen jedoch weitere Regelungen folgen. Diese könnten im Übrigen zur Sicherung des Kindeswohls auch über die allgemeinen Versagungsgründe nach § 109 FamFG hinausgehende Kriterien beinhalten.

### 2.3 Ehefähigkeitszeugnisse

Auch die geplante Neuregelung des § 1309 Abs. 1 Satz 2 BGB-E (Art. 7 des Entwurfs) unterstützt und erleichtert die Freizügigkeit von EU-Bürger/innen insofern, als dass künftig auch von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt werden können und es nicht mehr erforderlich ist, bei einer „inneren Behörde“ des jeweiligen EU-Herkunftsstaats die Beibringung des Zeugnisses zu erwirken. Der Deutsche Verein begrüßt diese Verfahrenserleichterung, da sie das EU-Freizügigkeitsrecht stärkt.

---

4 Siehe Fußn. 1, S. 12.

5 Siehe hierzu auch BMFSJ: Kernpunkte zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens, 2017, S. 10 f.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)